

Beitragsordnung

des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. in der angepassten Fassung vom 25.11.2021 (basierend auf unserer aktuell gültigen Satzung).

Für die ordentliche Mitgliedschaft (Organisationen) wird ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 120 EUR erhoben. Personengesellschaften und juristische Personen haben die Möglichkeit die Höhe ihres Beitrages selbst festzulegen. Die Untergrenze beträgt hierbei 120EUR Als Entscheidungskriterium soll primär der Umsatz dienen. Zusätzlich kann das Alter der Organisation betrachtet werden. Pro Organisation werden im Durchschnitt 300,00 EUR benötigt. Die untenstehende Tabelle wird den ordentlichen Mitgliedern dabei als Orientierungshilfe gegeben:

Alter Eurer Organisation	jährlicher Umsatz		
	< 60.000 €	< 300.000 €	> 300.000 €
< 1 Jahr	120 €	450 €	750 €
< 3 Jahre	250 €	550 €	800 €
< 5 Jahre	350 €	650 €	900 €
> 5 Jahre	450 €	750 €	1.000 €

Mit dieser Art der Festlegung der Beitragshöhe soll erreicht werden, dass ordentliche Mitglieder den Beitrag zahlen, den sie tragen können. Es wird darauf vertraut, dass sich alle Beteiligten ehrlich anhand ihrer Möglichkeiten einschätzen.

Privatpersonen gehen eine Fördermitgliedschaft ein, der Jahresbeitrag beträgt mindestens 100 EUR. Privatpersonen haben die Möglichkeit die Höhe ihres Beitrages selbst festzulegen. Die Untergrenze beträgt hierbei 100,00 EUR. Pro Privatperson werden im Durchschnitt 150,00 EUR benötigt.

Fördermitglieder aus Unternehmen, Behörden, Vereine u.a. Organisationen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 1000,00 EUR. Für größere Unternehmen und Konzerne gelten gesonderte Regeln. Die exakte Höhe wird zwischen Förderpartner und SEND abgestimmt.

Die genannten Beiträge beziehen sich auf einen Beitritt in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres. Mitgliedern, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, wird für das verbleibende Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages in Rechnung gestellt. Die Höhe des Beitrages gilt immer für 1 Kalenderjahr und darf dann neu festgelegt werden. Die Beiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Bei Einzug durch SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.